

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 9. October

1844.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35te Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 2496. Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. September 1844, wegen Ernennung des Geheimen Kabinettsraths Uhden zum Staats- und Justizminister, nachdem der Staats- und Justizminister Mühlner von der Leitung des Justiz-Ministeriums entbunden worden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Auszahlung der zum 1. November d. J. gekündigten 49,100 Rthlr. Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons, Series II. No. 2, soll schon vom 1. October d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse, hier in Berlin (Tauben-Straße No. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Auszahlung der zum 2. Januar 1845 gekündigten 12,000 Rthlr. Neumärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 6. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1845 gekündigten Neumärkischen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 12,000 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2. Januar 1845 fälligen Zins-Coupons, Series II. No. 3, soll schon vom 1. Dezember d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse hier in Berlin, (Taubenstraße No. 30), in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkischen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Zilgungs-Kasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2. Januar 1845 bei der Regierungs-Haupt-Kasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört.

Berlin, den 16. September 1844

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Ratan. Köhler. Knoblauch.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

N. 27. Verbot der Ausführung von Vermessungen durch unberechtigte Personen.

Es sollen nach desfallsiger Anzeige Vermessungen von Grundstücken und Ländereien für Andere und gegen Entgelt von Leuten unternommen worden sein, welche als Feldmesser weder geprüft noch beglaubigt sind.

Es wird daher hiermit zur Warnung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche aus geometrischen Vermessungen unbefugter Weise ein Gewerbe machen, mit einer namhaften Geld- oder Gefängnißstrafe unnachsichtlich belegt werden sollen.

Breslau, den 30. September 1844.

I.

N. 28. Den Verkauf des Arseniks in den Apotheken betreffend.

Um die Gefahr zu vermindern, welche aus dem Gebrauche des Arseniks zu Vergiftung von Ungeziefer entstehen kann, verordnen wir, daß von jetzt an die Apotheker nicht bloß der schon bestehenden Vorschrift gemäß, den Kammerjägern das weiße Arsenikoryd nicht anders, als gegen Vorlegung eines von dem betreffenden Königlichen Landrathe ausgestellten Attestes, neben ihrem Gewerbescheine verkaufen dürfen, sondern auch, daß jedes Zeugniß nie ein späteres Datum als von höchstens acht Tagen führen dürfe. Auch darf die auf ein Mal verkaufte Quantität weißen Arseniks nie mehr als ein hal-

beß Pfund betragen und das landrätthliche Attest nicht in den Händen des Kammerjägers verbleiben, sondern dasselbe muß den Gistscheinen beigeheftet werden.

Breslau, den 4. Oktober 1844.

I.

№ 29. Die Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte betreffend.

Es hat sich ergeben, daß mit den sogenannten Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte mancher Mißbrauch getrieben worden ist. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezugnahme auf § 14 der revidirten Apotheker-Ordnung darüber Folgendes anzuordnen:

- 1) Allen zur ärztlichen Praxis Befugten ist es erlaubt, eine solche Hausapothekc zu ihrer Praxis zu halten, jedoch nur nach einer bei uns durch den betreffenden Königlichen Kreis-Physicus eingeholten Erlaubniß;
- 2) Von den zu derselben gehörenden Medicamenten darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn wirklich Gefahr im Verzuge ist. Jeder andere Gebrauch derselben ist untersagt und auf denselben sich beziehende Arzneirechnungen werden von uns nicht festgesetzt werden;
- 3) Die Königl. Kreis-Physiker haben bei zufälliger Anwesenheit an dem Wohnorte des eine solche Hausapothekc Besizenden sich durch Revision derselben von der Güte und Nectheit der Medicamente zu überzeugen.

Breslau, den 4. October 1844.

I.

Nachträge zu den Vorlegeblättern für Maurer- und Zimmerleute betreffend.

In Gemäßheit des Publikandi vom 6. Juni 1834 (Amtsblatt pro 1834, Stück XXV. Seite 200) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Finanz-Ministerium auch von den Nachträgen zu den Vorlegeblättern für Maurer- und Zimmerleute einen Abdruck auf Stein durch die Kunsthändler Schenk und Gerstäcker zu Berlin veranlaßt hat und dieser Umdruck nunmehr im Buchhandel erschienen ist. Zugleich wird bemerkt, daß die zc. Schenk und Gerstäcker es übernommen haben, den Gewerbe- und Vauschulen dieses Werk zu dem ermäßigten Preise von 3 Rthlr. pro Exemplar zu liefern und bei Bestellungen von 10 Exemplaren ein eilftes gratis verabsolgen zu lassen.

Zur Annahme von Subscriptionen ist der Herr Hocrath Schodtsädt hier selbst beauftragt worden, und können sich hierauf Reflektirende an denselben wenden.

Breslau, den 29. September 1844.

I.

Ausbruch der Rinderpest betreffend.

In den Ortschaften Zator, Radze und Spytkowice, welche längs der Weichsel an der Hauptstraße und nicht weit von der Gränze des Königlichen Regierungs-Departements Oppeln liegen, hat sich die Rinderpest gezeigt. Indem wir dieß bekannt machen, fordern wir die Königlichen Landräthe und Kreis-Physiker auf, mit verdoppelter Aufmerksamkeit auf die Gesundheitsatteste des ausländischen Viehes überhaupt, besonders aber auf die Viehmärkte zu achten.

Breslau, den 4. Oktober 1844.

I.

Bekanntmachung.

Von denjenigen kleinen Erbauungsschriften, welche im Auslande, oder doch nicht von dem Haupt-Tractaten-Vereine in Berlin herausgegeben worden, sind zur Verbreitung innerhalb hiesiger Provinz, unserseits fernerweit folgende verstatet worden:

Christus unser Vorbild oder die Geschichte Dorothea's. — Hamburg.

Gründe, weshalb Kinder ohne Verzug zu Christo fliehen sollten. — Hamburg.

Johann von Lang. Erzählung eines Pfarrers in Pensylvanien. — Hamburg.

Der Retter in der Noth. — Hamburg.

Paulus kein Mann nach dem Sinne unserer Zeit. — Hamburg.

Die Sabbathfeier. — Hamburg.

Martha oder der selige Tod. — Hamburg.

Lebenslauf des Philipp V.... — Hamburg.

Die Bibel und der Sünder, ein Gespräch. — Hamburg.

Die Gerechtigkeit, die vor Gott gilt. — Hamburg.

Die Folgen der Trunkenheit. — Hamburg.

Der Christ im Dienste des Herrn. — Hamburg.

Das Wort vom Kreuze Christi. — Hamburg.

Siehe, er kommt in den Wolken des Himmels. — Hamburg.

Bist Du ein Christ? — Hamburg.

Jesus, ein Gegenstand des Aergernisses für die Welt. — Hamburg.

Breslau, den 22. September 1844.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Graf zu Stolberg.

Patentirung.

Dem C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 30. September 1844 ein Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Bringe-Maschinen für Garn, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Chronik.

Dem Regierungs- und Forst-Assessor v. Massow ist die Verwaltung des Forst-Reviere Carlberg vom 1. October c. ab übertragen worden.

Der Kandidat des höhern Lehramts Dr. Müller ist als ordentlicher Lehrer am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau angestellt; und dem Lehrer Dr. Kayßler daselbst das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.